

wird erkannt:

1. Marc Raschle ist der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 lit. a und b sowie Art. 4 TSchG schuldig.
2. Marc Raschle wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden Marc Raschle auferlegt.
4. Demgemäss hat Marc Raschle zu bezahlen:

- Busse	Fr.	400.00
- Verfahrensgebühr	Fr.	250.00
- Untersuchungskosten	Fr.	334.00

Rechnungsbetrag Fr. **984.00**


5. Mitteilung an:
 - Marc Raschle, Froberg 4, 9546 Tuttwil
 - Akten und Buchhaltung

Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Veterinäramt Thurgau
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Bern
- Dr. E. Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Die Oberstaatsanwältin Stv.



Sandra Streib

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Strafbefehl können die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.